



KUNDMACHUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 4

Zahl: 20610-ZT/2/104-2016

Kundmachung

Zahl: 20406-FELS/1/76-2016

Kundmachung

Gemäß § 17, Absatz 5 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr. 156/1994, wird bekannt gegeben, dass die Herrn Dipl.-Ing. Bernhard Kirchgasser mit Bescheid des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend vom 17.10.2012 mit Zahl 91.514/0522-1/3/2012 verliehene Befugnis eines Ingenieurkonsulenten für Bauingenieurwesen durch Verzicht mit Wirksamkeit vom 1.3.2016 erloschen ist.

Die Fondskommission des ländlichen Straßenerhaltungsfonds (FELS) hat in ihrer 1. Sitzung des Jahres 2016 am 29. März 2016 den Punktwert des Schneeräumbeitrages für den vergangenen Winters mit € 10,00 pro Punkt und den Pauschalsatz für die allgemeine Erhaltung für das Jahr 2016 mit € 55,00 pro Punkt beschlossen. Eine Auszahlung des Schneeräumbeitrages erfolgt ab 1,5 Punkten je Weganlage.

Salzburg, am 26.04.2016
Für den Landeshauptmann
Dipl.-Ing. Christian Nagl
Landesbaudirektor

Salzburg, am 20.04.2016
Für den ländlichen Straßenerhaltungsfonds
Ing. Wolfgang Neumaier

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 20610-ZT/2/102-2016

Kundmachung

Zahl: 20610-ZT/2/103-2016

Kundmachung

Gemäß § 17, Absatz 5 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr. 156/1994, wird bekannt gegeben, dass die Herrn Dipl.-Ing. Peter Knall mit Bescheid des Bundesministers für Bauten und Technik vom 11.6.1982 mit Zahl 317.950/3-1/4/1982 verliehene Befugnis eines Archi-

Gemäß § 17, Absatz 5 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr. 156/1994, wird bekannt gegeben, dass die Herrn Dipl.-Ing. Peter Rainer mit Bescheid des Bundesministers für Bauten und Technik vom 11.11.1975 mit Zahl 302107/3-1/4/75 verliehene Befugnis eines Zivilingenieurs für Bergwesen durch Verzicht mit Wirksamkeit vom 22.3.2016 erloschen ist.

Salzburg, am 26.04.2016
Für den Landeshauptmann
Dipl.-Ing. Christian Nagl
Landesbaudirektor



tekten durch Verzicht mit Wirksamkeit vom 11.4.2016 erloschen ist.

Salzburg, am 26.4.2016
Für den Landeshauptmann
Dipl.-Ing. Christian Nagl
Landesbaudirektor

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 4

Zahl: 20408-K/8/568-2016

Kundmachung

**der Obereinigungscommission
beim Amt der Salzburger Landesregierung**

Gemäß § 56 Abs 1 der Salzburger Landarbeitsordnung 1995, LGBl Nr 7/1996 idgF, wird bei der Obereinigungscommission beim Amt der Salzburger Landesregierung der Zusatzvertrag zum Kollektivvertrag für die Dienstnehmer in den Käsereien und sonstigen milchbe- und verarbeitenden Betrieben des Landes Salzburg, abgeschlossen am 17. Dezember 2015, zwischen

1. der Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft für Salzburg
2. und dem Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverband Salzburg andererseits, unter der Aktenzahl 20408-K/8/554-2016 im Kataster der Kollektivverträge bei der Obereinigungscommission unter der Aktenzahl 20408-K/83/4-2016 hinterlegt und der Abschluss hiermit kundgemacht.

Gemäß § 56 Abs 6 der Salzburger Landarbeitsordnung 1995 kann der vorstehende Zusatzvertrag im Büro der Obereinigungscommission, Bürgerzentrum am Bahnhof, Zi. Nr. B 435, Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg, während der Amtsstunden eingesehen werden.

Salzburg, am 27.04.2016
Für die Obereinigungscommission
Der Vorsitzende
Mag. Klaus Pogadl

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 10

Zahl: 21004-H/7955/9-2016

STANDORTVERORDNUNGEN FÜR
HANDELSGROSSBETRIEBE
SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Kundmachung

1. Gemäß § 8 Abs. 4 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl. Nr. 30/2009 i.d.g.F, wird kundgemacht, dass der Entwurf der Standort-

verordnung für Handelsgroßbetriebe in der Gemeinde Obertrum; Vorhaben an der Mattseer Landesstraße (L 101), (Erweiterung Spar) sowie das Ergebnis der Prüfung der Umweltauswirkungen gem. § 5 ROG 2009 vier Wochen lang beginnend ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung in der Abteilung 10 - Wohnen und Raumplanung, den Gemeinden Anthering, Nußdorf am Haunsberg, Seeham, Mattsee, Seekirchen am Wallersee sowie in der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

2. Zum Entwurf können innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorgebracht werden. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Die Einwendungen sind schriftlich an folgende Adresse zu übermitteln:

Land Salzburg
Referat 10/05 - Raumplanung
Fanny-v.-Lehnert-Straße 1
5020 Salzburg
Email: raumplanung@salzburg.gv.at

Salzburg, am 10.05.2016
Für die Landesregierung
Mag. Walter Aigner

VERLAUTBARUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 20611-2/170200/2048-2016

Verlautbarung

Gemäß § 125 des Schifffahrtsgesetzes - SchFG idgF wird verlautbart, dass Prüfungen für Schiffsführerpatente - 10 m und 20 m - Seen und Flüsse sowie für Kapitänspatente - Seen und Flüsse - am 03.06.2016 und 24.06.2016 beim Amt der Salzburger Landesregierung im **Gemeindeamt St. Gilgen, Mozartplatz 1, 5340 St. Gilgen, 2. Obergeschoss** stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens 1 Woche vor dem Prüfungstermin beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6, Referat 6/11, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg einzubringen.

Salzburg, am 20.01.2016
Für den Landeshauptmann
Ing. Norbert Wenger, MIM

Zahl: 20610-C95/1/401-2016

Verlautbarung

Gemäß § 3 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung - Berufskraftfahrer - GWB idgF wird verlautbart, dass die Prüfungen über die Grundqualifikation für Lenker

- gemäß § 19 a Güterbeförderungsgesetz idgF für Lenker von Kraftfahrzeugen für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern

am **2.8./3.8. und 4.8.2016** beim Amt der Salzburger Landesregierung, Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 10. Stock, Zimmer Nr. 1004, stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens 21.6.2016 beim Amt der Salzburger Landesregierung, Referat 6/10, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 25.4.2016
Für den Landeshauptmann
Sylvia Holzer

FLÄCHENWIDMUNGEN

Gemeinde Bramberg am Wildkogel
Kundmachung

1. Gemäß § 68 in Verbindung mit § 67 Abs. 1 u. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBL.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass die Gemeinde Bramberg am Wildkogel eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bramberg am Wildkogel - wie folgt: **„Generelle Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes Bramberg“ im Bereich des gesamten Ortsgebietes von Bramberg;** beabsichtigt.

2. Die Grundeigentümer werden hiermit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb von **vier Wochen** - spätestens aber bis zum 07.06.2016 bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 29 Abs. 1 abzugeben.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

4. Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes können innerhalb der Kundmachungsfrist schrift-

lich Anregungen eingebracht werden.

Bramberg, am 19.04.2016
Der Bürgermeister
Hannes Enzinger

Stadtgemeinde St. Johann im Pongau
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBL.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde St. Johann im Pongau einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich „Fischbacher Rosina - GP 53/6 KG. Einöden“ vier Wochen** lang beginnend ab dem 10.5.2016 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

St. Johann, am 22.04.2016
Der Bürgermeister
Günther Mitterer

Marktgemeinde Thalgau
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBL.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Thalgau für den **Bereich „Frenkenbergweg - Fischbach“ vier Wochen** lang beginnend ab dem 10.5.2016 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch

geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Thalgau, am 22.04.2016
Der Bürgermeister
Martin Greisberger

Stadtgemeinde St. Johann im Pongau
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde St. Johann im Pongau für den **Bereich ‚Stadtgemeinde St. Johann im Pongau - Anpassung an geänderte Wildbachgefahrenzonen und geänderte Schipistenflächen sowie Anpassung an die aktuelle DKM‘ vier Wochen** lang beginnend ab dem 10.5.2016 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

St. Johann, am 25.04.2016
Der Bürgermeister
Günther Mitterer

Marktgemeinde Eugendorf
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Eugendorf für den **Bereich ‚Ortskernabgrenzung‘ vier Wochen** lang beginnend ab dem 10.5.2016 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Ein-

sicht aufliegt.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Eugendorf, am 10.05.2016
Der Bürgermeister
KR Johann Strasser

Gemeinde Kaprun
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kaprun für den **Bereich ‚Schönwiesenstraße/Krapfstraße/Menggweg‘ vier Wochen** lang beginnend ab dem 10.5.2016 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Kaprun, am 27.04.2016
Der Bürgermeister
Manfred Gaßner

Stadtgemeinde Mittersill
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009

i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Mittersill einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Tauernblick-Tannenhof‘ vier Wochen** lang beginnend ab dem 10.5.2016 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Mittersill, am 27.04.2016
Der Bürgermeister
Dr. Wolfgang Viertler

Gemeinde Anthering
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Anthering für den **Bereich ‚Anpassung DKM-gesamtes Gemeindegebiet, inklusive der Anpassung der Grünland-Immissionsschutzstreifen und Abstandsflächen (gem. § 82 Abs. 3 letzter Satz ROG 2009) sowie diverser geringfügiger Korrekturen‘ vier Wochen** lang beginnend ab dem 10.5.2016 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei

der Gemeinde auf.

Anthering, am 27.04.2016
Der Bürgermeister
Ing. Johann Mühlbacher

Gemeinde Niedersill
Kundmachung

1. Gemäß §§ 66 Abs. 2 i.V.m. 65 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Räumlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde Niedersill samt Umweltbericht gem. § 5 ROG 2009 sechs Wochen lang beginnend ab dem 10.5.2016 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

2. Innerhalb der Auflagefrist kann schriftlich zu diesem Entwurf Stellung genommen werden.

Niedersill, am 27.04.2016
Der Bürgermeister
Ing. Günther Brennsteiner

ERSCHEINUNGSTERMINE SALZBURGER LANDESZEITUNG 2016

Nr.	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
	2016	
10	Freitag, 13. Mai 2016	Dienstag, 24. Mai 2016
11	Freitag, 27. Mai 2016	Dienstag, 7. Juni 2016
12	Freitag, 10. Juni 2016	Dienstag, 21. Juni 2016
13	Freitag, 24. Juni 2016	Dienstag, 5. Juli 2016
14	Freitag, 8. Juli 2016	Dienstag, 19. Juli 2016
15	Freitag, 22. Juli 2016	Dienstag, 02. August 2016
16	Freitag, 05. August 2016	Dienstag, 16. August 2016
17	Freitag, 19. August 2016	Dienstag, 30. August 2016
18	Freitag, 2. September 2016	Dienstag, 13. September 2016
19	Freitag, 16. September 2016	Dienstag, 27. September 2016
20	Freitag, 30. September 2016	Dienstag, 11. Oktober 2016
21	Freitag, 14. Oktober 2016	Dienstag, 25. Oktober 2016
22	Freitag, 28. Oktober 2016	Dienstag, 8. November 2016
23	Freitag, 11. November 2016	Dienstag, 22. November 2016
24	Freitag, 25. November 2016	Dienstag, 6. Dezember 2016
25	Freitag, 9. Dezember 2016	Dienstag, 20. Dezember 2016
	2017	
1	Freitag, 13. Jänner 2017	Dienstag, 24. Jänner 2017

Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg | *Herausgeber:* Landes-Medienzentrum, vertreten durch Leiter Chefredakteur Mag. Franz Wieser | *Leitung des amtlichen Teils (vierzehntäglich):* Corinna Schorn | Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2417 | *E-Mail:* landesmedienzentrum@salzburg.gv.at | *Gestaltung:* Grafik des Landes Salzburg

Offenlegung gem. §25 Mediengesetz

Medieninhaber: Land Salzburg (100%) | *Blattlinie:* Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Salzburgs